

## **Aus der Gemeinderatssitzung vom 6. Dezember 2018**

### **1. Jahresrückblick 2018 / Ausblick 2019**

Bürgermeister Michael Röger fasste im Rückblick auf das zu Ende gehende Jahr nochmals die wichtigsten Maßnahmen zusammen, die im Jahr 2018 auf den Weg gebracht und umgesetzt worden sind. Im Wesentlichen handelte es sich dabei stichpunktartig um den Ausbau und die Sanierung der Wasserversorgung in Inneredensbach und Schafmaier und die Mitverlegung der Breitbanderrohre, die Straßensanierungsarbeiten mit jährlich 150.000,00 Euro, die Standortdiskussion für den geplanten Neubaus des Kindergartens „Zauberburg“ und die Entscheidung für den Standort Kohlhaus, die Bürgermeisterwahl am 04.03.2018, die interne Neubesetzung der Leitungstelle in der Finanzverwaltung ab 2019 sowie der dadurch frei gewordenen Stelle im Hauptamt. Weiter wurde der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans „Kohlhaus“ gefasst und die Vergaberichtlinien für den Verkauf der gemeindeeigenen Bauplätze im Wohngebiet „Gehrenäcker II“ festgelegt. Weiter hatte der ASV Waldburg sein 50jähriges Jubiläum, waren die verstärkte Umsetzung der Versammlungsstättenverordnung, der Ausbau der barrierefreien Bushaltestellen, die Planung und der beschlossene Ausbau der Ladeinfrastruktur für E-Mobilität, welche passend mit der Auslieferung des E-Golfs zusammengefallen ist, Themen. Des Weiteren wurde der Bebauungsplan für „Pflege- und Wohneinrichtungen sowie Wohnungen“ in Forstenhausen aufgestellt. Die jährliche Kindergartenbedarfsplanung wurde durchgeführt. Im Finanzwesen wird von der Kameralistik auf die Doppik umgestellt, für die die Verwaltung sich umfangreich während des laufenden Betriebs fortbilden musste. Außerdem ist Tim Federspiel aus dem Gemeinderat ausgeschieden und Christoph Wegele stattdessen nachgerückt. Weitere zu erwähnenden Themen des Jahres 2018 waren der Beschluss über die Schaffung von Lagerflächen für die Schule in Waldburg und die Beschlussfassung über ein Energieleitbild für die Gemeinde.

In seinem Ausblick auf das Jahr 2019 nannte Bürgermeister Röger die Fortsetzung des Bebauungsplanverfahrens „Kohlhaus“ und die weitere Ausarbeitung der Pläne für den Kindergartenneubau dort. Des Weiteren beginnen 2019 die Bauarbeiten für das Haus der Pflege und der dazu gehörigen Gebäude mit 14 heimgebundenen Wohnungen. Außerdem steht die Liquidation der Betriebsgesellschaft „Museum auf der Waldburg“ an.

Ein großes Thema im kommenden Jahr wird das stark rückläufige Aufkommen der Gewerbesteuer sein. Hier erwartet die Gemeinde ein voraussichtlich um ca. 2 Mio. Euro geringeres Aufkommen. Weiter nannte er die anstehende Sanierung des alten Friedhofs, den geplanten Verkauf von Bauplätzen im Mischgebiet im Baugebiet „Gehrenäcker II“ und auch die Fortsetzung des European Energy-Award-Prozesses. Außerdem wies er auf die die Kommunalwahlen und die Europawahl 2019 hin.

Abschließend dankte Bürgermeister Röger den Mitgliedern des Gemeinderats, der Verwaltung und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde sowie allen engagierten Bürgerinnen und Bürgern für die konstruktive Zusammenarbeit und das gute Miteinander zum Wohl der Gemeinde Waldburg. Im Anschluss dankte Tonja Marxer im Namen des Gemeinderates Bürgermeister Röger sowie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde für die gute und konstruktive Zusammenarbeit.

### **2. Erstellung und Betrieb einer AC-Ladesäule für Elektro-Fahrzeuge am Rathaus**

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßte der Vorsitzende, Bürgermeister Röger, Herr Schuch von der EnBW im Gemeinderatsgremium. Seitens der Verwaltung wurde dargestellt, dass im Rahmen des beschlossenen Energieleitbildes in der Gemeinderatssitzung am 08.11.2018 vorgesehen ist, eine Ladeinfrastruktur beim Rathaus und der Schule zu errichten. An der Schule Waldburg war zuerst ein DC-Schnelllader geplant. Da dieser aber langfristig zu teuer geworden wäre, hat man sich gegen diesen entschieden. Daraufhin teilte die TWS mit, dass sie im

Rahmen des SAFE-Programmes des Landes Baden-Württemberg eine EnBW-Ladesäule an der Schule errichten werde. Da sich die VR Bank Ravensburg-Weingarten eG mit 500,00 € / Jahr für 6 Jahre an den Servicekosten dieser Ladesäule beteiligt, fallen für die Gemeinde Waldburg für die Errichtung dieser Ladesäule nur einmalig 1.190,00 € brutto an. Für die Ladefrastruktur am Rathaus waren ursprünglich zwei Wallboxen vorgesehen. Aufgrund der fehlenden Leistungskapazität eines separaten Hausanschlusses erhielt die Gemeinde Waldburg ein Angebot der EnBW in Höhe von 11.114,60 € brutto für eine Ladestation mit zwei Ladepunkten. Dabei sind ein Ladepunkt nur für den Dienstwagen der Gemeinde Waldburg und der andere Ladepunkt ausschließlich für die Öffentlichkeit vorgesehen. Außerdem fallen noch zusätzliche Kosten für den zusätzlich erforderlichen Hausanschluss in Höhe von ca. 3.000,00 € brutto an, so dass sich Gesamtkosten von ca. 14.114,60 € brutto ergeben. Das dargestellte Kaufangebot der EnBW zur Erstellung und zum Betrieb einer AC-Ladesäule für Elektrofahrzeuge am Rathaus wurde angenommen.

### **3. Baugesuche**

Einem Baugesuch der Gemeinde Waldburg auf Einbau einer Fluchttüre in den Bürgersaal wurde das Einvernehmen erteilt.

Einem Baugesuch der Gemeinde Waldburg auf Einbau eines Fluchttürenelements in das Treppenhaus des Feuerwehrhauses wurde das Einvernehmen erteilt.

Einem Baugesuch auf Umbau eines Mehrfamilienhauses, Abbruch und Neuerrichtung des Dachstuhls und Anbau eines Treppenhauses mit Garage, Am Schloßberg wurden die erforderlichen Befreiungen und im Weiteren das Einvernehmen erteilt.

### **4. Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR)**

Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 22.04.2009 das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts beschlossen und damit den Grundstein für die Umstellung von der Kameralistik auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) gelegt. Die Umstellung ist für alle Kommunen verpflichtend und muss bis spätestens 2020 erfolgen. Das neue Rechnungswesen in der Kommunalen Doppik bringt wesentliche Veränderungen mit sich – es besteht u.a. anstelle des bisherigen Verwaltungs- und Vermögenshaushalts aus folgenden drei Komponenten: Ergebnisrechnung: Ressourcenverbrauch und –aufkommen (Aufwendungen und Erträge), Finanzrechnung: Liquiditätssicht (Ein- und Auszahlungen), Vermögensrechnung (Bilanz): Bestand an Vermögen und Schulden. Für die Umstellung auf das NKHR sind grundlegende Entscheidungen zu treffen, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen. Der Gemeinderat ist zuständig für die grundsätzliche Entscheidung, dass das NKHR eingeführt werden soll (ab dem Jahr 2016 ist die Einführung des neuen Haushaltsrechts gesetzlich verbindlich), den Einführungszeitpunkt und dem damit verbundenen Auftrag an die Verwaltung das Projekt umzusetzen. In der Gemeinderatssitzung am 16.07.2015 wurde der Gemeinderat über die Umstellung informiert und es wurde beschlossen, dass die Gemeinde Waldburg zum 01.01.2019 auf das NKHR umstellen wird. Des Weiteren muss der Gemeinderat auch über den Verzicht auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz entscheiden. Dieser Beschluss ist noch zu fassen. Zu einem späteren Zeitpunkt ist auch die Feststellung der Eröffnungsbilanz und wie bisher die Haushaltssatzung, die Finanzplanung und der Rechnungsabschluss zu beschließen.

Für das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen ist eine Vermögensrechnung zu erstellen. In der Vermögensrechnung stellt die Kommune ihr gesamtes Vermögen in Form einer Bilanz dar. Grundlage ist die vollständige Erfassung und Bewertung des unbeweglichen und beweglichen Vermögens (Sachvermögen) und des Finanzvermögens. Für die Vermögensbewertung und der damit verbundenen Entscheidung über die Anwendung von diversen Vereinfachungsregeln bei der Erfassung und Bewertung des Vermögens ist grundsätzlich der

Bürgermeister bzw. bei Übertragung der Aufgabe die Verwaltung zuständig. In der Gemeinderatssitzung vom 16.07.2015 wurde der Vergabe der Bewertung des immobilien und mobilen Vermögens ab einem Nettowert von über 1.000 € an das Rechenzentrum zugestimmt. Hiervon ausgenommen wurde die Erfassung und Bewertung der Anlagen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (Kanalnetz) sowie des Finanzvermögens. Dies erfolgt durch die Kämmererei. Die vergebene Bewertung des immobilien und mobilen Vermögens hat das Rechenzentrum mit dem Institut für Innovatives Bauen (IIB) durchgeführt. Das Institut Innovatives Bauen hat zwischenzeitlich die Bewertung des Vermögens, einschließlich der Sonderposten, abgeschlossen und stellte die Ergebnisse in der Gemeinderatssitzung vor. In einer institutionsübergreifenden Arbeitsgruppe auf Landesebene wurde ein Bewertungsleitfaden erarbeitet, der Grundlage für die Erfassung und Bewertung des Vermögens ist. In diesem Leitfaden sind u.a. die Bewertungsgrundsätze und Vereinfachungsregelungen definiert, die vom beauftragten Büro IIB angewandt wurden. Die wesentlichen Punkte sind nachfolgend aufgeführt:

**Bewertungsgrundsätze:** Die Bilanzierung erfolgt grundsätzlich nach Anschaffungs- und Herstellungskosten und nicht nach Zeitwerten. Für den vor dem Stichtag der der Eröffnungsbilanz liegenden Zeitraum von sechs Jahren müssen die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten ermittelt werden. Für den Zeitraum davor sind den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechende Erfahrungswerte anzusetzen. Die Erfassung des beweglichen Vermögens ist einerseits sehr zeitaufwändig und die Werte für die spätere Bilanz nahezu vernachlässigbar. Es ist zulässig, die Erfassung des beweglichen Vermögens auf den Zeitraum der letzten sechs Jahre vor dem Bilanzierungstichtag und im nicht-steuerlichen Bereich auf einen Betrag von netto 1.000 € zu beschränken.

**Vereinfachungsregelungen (Auszug):** Wald - Bei Waldflächen können für den Aufwuchs zwischen 7200 und 8200 Euro je Hektar und müssen für die Grundstücksfläche 2600 Euro je Hektar angesetzt werden. Beim Aufwuchs wurde der Mittelwert von 0,77€/qm und beim Boden 0,26€/qm angesetzt. Unbebaute Grundstücke im Außenbereich - Bei Grundstücken, insbesondere bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, Grünflächen und Straßengrundstücke können örtliche Durchschnittswerte angesetzt werden. Bebaute Grundstücke im Innenbereich sind grundsätzlich mit den Bodenrichtwerten zu bilanzieren und auf den Anschaffungszeitpunkt zurück zu indizieren. Gebäude können nach dem indizierten Gebäudeversicherungswert bewertet werden. Grünflächen, Kleingartenanlagen, Spiel- und Sportplätze – Für Grund und Boden kann der Wert landwirtschaftlicher Grundstücke angesetzt werden. Für Aufbauten, Modellierung und Wege können Erfahrungswerte angesetzt werden. Straßenbewertung – Für Grund und Boden können die Durchschnittswerte unbebauter Grundstücke im Außenbereich, für den Aufbau die aktuellen pauschalierten qm-Preise für jede Straßenart angesetzt werden und für Zubehör ist bei der Erstbewertung das einfache Zubehör in den pauschalierten qm-Preisen enthalten. Zuschüsse und Beiträge (insbesondere Erschließungsbeiträge) können als Sonderposten in der Vermögensrechnung ausgewiesen und entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer aufgelöst werden.

Von Seiten der Verwaltung wurde vorgeschlagen, auf die Bilanzierung von geleisteten Investitionszuschüssen in der Eröffnungsbilanz zu verzichten. Beim Verzicht auf die Bilanzierung von geleisteten Investitionszuschüssen geht es darum, „verlorene“ Zuschüsse z. B. an Sportvereine oder Kirchengemeinden nicht zu bilanzieren, sondern als „Einmalaufwand“ zu behandeln. Bei Investitionszuschüssen entsteht in der Regel für die Kommune kein unmittelbarer Vermögenszuwachs und die Bilanz sollte daher nicht mit zu erwirtschaftenden Abschreibungen belastet werden.

Der Gemeinderat nahm die Bewertung des Vermögens mit den angewandten Bewertungsgrundsätzen und Vereinfachungsregelungen zur Kenntnis und beschloss auf die Bilanzierung geleisteter Investitionszuschüsse zu verzichten.

## **5. Abschluss eines Getränkeliefervertrages für die Mehrzweckhalle**

Nachdem der bisherige Getränkeliefervertrag abgelaufen war, wurden seitens der Verwaltung Angebote für einen neuen Liefervertrag eingeholt. Insgesamt lagen zwei Angebote vor. Der Auftrag wurde an die Firma J.F.K aus Grünkraut entsprechend dem vorliegenden Angebot für eine Laufzeit von 5 Jahren vergeben.

## **6. Anpassung der Elternbeiträge für die Ferienbetreuung**

Das Ferienbetreuungsangebot in den Oster-, Pfingst- und Sommerferien ist nur wochenweise buchbar. Der Elternbeitrag je Kind beträgt dafür 10,00 € pro Betreuungstag, wobei die Beiträge künftig nur für max. 2 Kinder einer Familie (Geschwisterkinder) zu entrichten sind, sofern diese gleichzeitig das Betreuungsangebot nutzen. Das heißt, für das 3. und jedes weitere Kind einer Familie (Geschwisterkinder) fällt in dieser Konstellation kein weiterer Elternbeitrag an.

## **7. Festsetzung des Bezugspreises des Amtsblatts**

Der Druck und Verlag Wagner aus Kornwestheim erhöht den Preis für das Amtsblatt zum 01.01.2019 von 20,40 Euro auf 22,40 Euro. Der neue Bezugspreis des Amtsblatts wurde daher zum 01.01.2019 auf 22,40 Euro festgesetzt.

## **8. Aufstellung einer neuen Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung**

Aufgrund des Feuerwegesetzes vom 30.12.2015 sah sich das Innenministerium dazu verpflichtet, eine neue Verordnung zu erlassen, in der die Stundensätze für die Einsatzfahrzeuge von Feuerwehren einheitlich festgelegt wurden. Vorher konnten die Gemeinden diese selber errechnen und einfordern. Deshalb ist die Gemeinde jetzt verpflichtet, eben jene Stundensätze in einer Satzung festzuhalten. Die Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung regelt die Frage, ob ein Einsatz der Gemeindefeuerwehr unentgeltlich ist, oder ob von der betroffenen Person Kostenersatz verlangt werden kann bzw. muss. Wenn ein Fall eintritt, bei dem Kostenersatz für den Einsatz verlangt wird, sind die Stundensätze für die meisten standardisierten Einsatzfahrzeuge vom Innenministerium vorgegeben worden. Für nicht aufgeführte Fahrzeuge wurde ein Berechnungsschlüssel für die Stundensätze beigelegt nach dem ein Fahrzeug der Gemeinde bewertet wurde. Zudem werden in der Satzung die Kosten für Personal und Hilfsgüter aufgeführt. Hierzu hat das Präsidium des Landesfeuerwehrverbandes am 9. April 2016 eine Empfehlung abgegeben. Die Gemeinde hat diese Empfehlung übernommen. Als Stundensätze für Feuerwehrangehörige im Einsatz werden nun 12,00 Euro erhoben. Für Angehörige der Brand-sicherheitswache werden nun 10,00 Euro verlangt. Zuvor beliefen sich die Stundensätze pauschal auf 11,00 Euro. Der Gemeinderat beschloss die Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung vom 06.12.2018 dem Entwurf entsprechend als Satzung. *(Die Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 50 der Gemeinde Waldburg am 14.12.2018 veröffentlicht)*

## **9. Aufstellung einer neuen Feuerwehr-Entschädigungssatzung**

Die bisherige Feuerwehr-Entschädigungssatzung muss bezüglich der Stundensätze für Einsätze angeglichen werden. Der Gemeinderat beschloss die Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 06.12.2018 dem Entwurf entsprechend als Satzung. *(Die Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 50 der Gemeinde Waldburg am 14.12.2018 veröffentlicht)*

## **10. Anpassung der Benutzungs- und Gebührenordnung für den Ratskeller im Rathaus**

Die Benutzungs- und Gebührenordnung für den Ratskeller im Rathaus, Hauptstraße 20, zuletzt geändert am 29. Januar 2001, war anzupassen, da die bisherige Gebührenhöhe von 75,00 Euro nicht mehr kostendeckend ist. Vorgeschlagen wurde die Gebühren analog dem Bürgersaal und der Mehrzweckhalle künftig wie folgt zu staffeln: 200,00 Euro für auswärtige Personen, 150,00 Euro für örtliche Personen und 100,00 Euro für örtliche Vereine. Der Gemeinde-

rat beschloss die Benutzungs- und Gebührenordnung für den Ratskeller im Rathaus vom 06.12.2018 dem Entwurf entsprechend als Satzung. *(Die Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 50 der Gemeinde Waldburg am 14.12.2018 veröffentlicht)*

### **11. Anpassung der Bestattungsgebühren / Änderung der Friedhofssatzung**

Die Bestattungsgebühren wurden letztmals für das Jahr 2014 kalkuliert und angepasst. Bisher wurden die Bestattungsgebühren in einem Zeitfenster von etwa drei bis vier Jahren überprüft und angepasst, um einerseits durch eine stete Gebührenanpassung allzu hohe Veränderungen zu vermeiden, andererseits aber auch den Kostendeckungsgrad zu verbessern. Die aktuelle Gebührenkalkulation wurde vorgestellt. Beschlossen wurde, die Bestattungsgebühren zum 01.01.2019 anzupassen. Der Gemeinderat beschloss zudem die Friedhofssatzung vom 06.12.2018 dem Entwurf und den vorgenommenen Änderungen entsprechend als Satzung. *(Die Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 50 der Gemeinde Waldburg am 14.12.2018 veröffentlicht)*

### **12. Allgemeinverfügung hinsichtlich eines Abbrennverbots von Feuerwerkskörpern**

Die Gemeinde Waldburg hat mittels einer Allgemeinverfügung ein Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern erlassen. Danach ist das Abschießen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Klasse II (Kleinfeuerwerk, z.B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien etc.) über das vom 2. Januar bis 30. Dezember bestehende Abbrennverbot hinaus, auch am 31. Dezember und am 1. Januar innerhalb des Bereichs westlich der Straße „Kirchsteige“, der Waldburg, westlich der Straße „Am Schlossberg“, Bauernjörgstraße, nördlich Bodnegger Straße sowie dem Bereich des Friedhofes einschließlich der jeweiligen Straßen- und Grünflächen verboten. Rechtsgrundlage für diese Anordnung ist § 24 Abs. 2 Nr. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz. Schutzobjekte einer solchen Anordnung sind besonders brandempfindliche Gebäude oder Anlagen. Schutzziel ist die Verhütung von Bränden durch pyrotechnische Gegenstände der Klasse II. Die Anordnungen dürfen sich räumlich nur so weit erstrecken, wie es die besonders brandempfindlichen Objekte erfordern. Auf Grund der Beschaffenheit ergeben sich sowohl ein eindeutig erhöhtes Risiko zur Entstehung eines Brandes als auch ein sehr großes Schadensausmaß im Brandfall. Hierbei geht die Brandgefahr nicht in erster Linie von der Bauweise der Gebäude aus, vielmehr weisen die alten Häuser unvermeidbar eine Vielzahl von Eintrittsmöglichkeiten für aufsteigende Feuerwerksraketen. Die Anordnung des Abbrennverbots ist geeignet, Schäden durch pyrotechnische Gegenstände der Klasse II an der Bausubstanz der zum Teil historischen und Denkmal geschützten Gebäude zu verhindern. Das Verbot erweist sich zudem als erforderlich, weil mildere Mittel zur Gefahrenabwehr nicht in Betracht kommen. Schließlich ist das Abbrennverbot auch angemessen und beschränkt den angesprochenen Personenkreis nicht unzumutbar in dessen Rechten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Verbot nur geringfügig in das Recht auf die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) eingreift, während das geschützte Rechtsgut Eigentum (Art. 14 GG) einen von Verfassung wegen hohen Rang beansprucht. Bei der Abwägung der durch das Abbrennverbot betroffenen Interessen ist das Verbot nicht unverhältnismäßig. Das öffentliche Interesse, Sachschäden zu verhindern, überwiegt das private Interesse am Abbrennen von Feuerwerkskörpern. Feuerwerkskörper können auch auf anderen Straßen und Plätzen im Gemeindegebiet abgefeuert und abgebrannt werden. *(Die Allgemeinverfügung samt Lageplan wurde im Amtsblatt Nr. 50 der Gemeinde Waldburg am 14.12.2018 veröffentlicht)*